BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 7 B 89.06 (7 B 82.06)
OVG 1 MB 20.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. Dezember 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Sailer
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert und Guttenberger

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats vom 7. November 2006 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

1 Der Antrag ist unzulässig. Die auf eine Anhörungsrüge hin ergangene Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO); insbesondere kann ein Beschluss nach § 152a VwGO nicht seinerseits wiederum mit dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge angegriffen werden.

2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Sailer Herbert Guttenberger